Mannheim Neckarau

83/9

~~46~~ ~~Neckarau~~ ~~42~~ NI

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER BUNDESBAHN ZWISCHEN PFINGSTWEIDSTRASSE UND MORCHFELDSTRASSE

M 1:1000



Erläuterung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- festgesetzte oder bestehende Baulinie, sowie festgesetzte oder bestehende Strassenbegrenzungs- und Baulinie (als Bau- u. Str.-flüchten festgestellt am 15.10.1925 und am 23.10.1932)
- festgesetzte oder bestehende Strassenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Strassenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Baugrenze
- aufzuhebende Baulinie bei verbleibender Strassenbegrenzungslinie (als Bau- u. Str.-flüchten festgestellt am 15.10.25 u. am 23.10.52)
- aufzuhebende Strassenbegrenzungslinie
- aufzuhebende Baulinie, sowie aufzuhebende Strassenbegrenzungs- und Baulinie
- Strassenflächen und -plätze
- Strassengrün
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Vorgartenflächen
- 94.30 neue Strassenhöhen
- 94.30 alte Strassenhöhen
- Sichtwinkel
- zu entfernende Gebäude
- besonderer Bebauungsplan vorgesesehen
- WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
- Dachraum
- Zahl der Vollgeschosse (zwingend) bei Neubebauung ohne selbst. Wohnung im Dachraum
- Zahl der Vollgeschosse bei vorhandener Bebauung mit Dachausbau
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- BMZ Baumasszahl
- bestehende und bleibende Grundstücksgrenzen
- vorgesehene Grundstücksgrenzen
- aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- P Parkplätze

Für die Bebauung gelten die Vorschriften der BauNVO in Verbindung mit der MBO

Die Profilgestaltung innerhalb der Strassenräume ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Der eingetragene Planvorschlag ist nicht verbindlich.

In Bezug auf das Vortreten von Bauteilen in die Vorgärten gilt § 13 MBO

Nr. F-2410215/88
Genehmigt (§ 11 Bundesbaugesetz)
Karlsruhe, den 30. April 1964
Regierungspräsidium Nordbaden
Im Auftrag
Dr. Pauss

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 3. Mrz. 1964 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 22. Mai 1964 rechtsverbindlich geworden.
Mannheim, den 22. Mai 1964
Der Oberbürgermeister
Bürgermeister

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1. 6. 1961 wird bestätigt.
Mannheim, den 16. APR. 1963
Vermessungs- und Katasteramt

Mannheim, den 19. 4. 1963
DER OBERBÜRGERMEISTER
REF. VIII
STADTOBERBAUDIREKTOR

Mannheim, den 19. 4. 1963
STADTPLANUNGSAMT
BAUDIREKTOR